

- (3) Ein Großfunkzeugnis 1. Klasse können erhalten:
- Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung,
 - Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung,
 - Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, wenn der Inhaber nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang einen dem Großfunkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat,
 - Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, wenn sie die für die Inhaber der Großfunkzeugnisse 1. Klasse erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachgewiesen haben,
 - Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens drei Jahren als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.
- (4) In anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Großfunkzeugnissen.
- (5) Zur Prüfung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 1. Klasse können zugelassen werden:
- die im Abs. 2 unter den Buchstaben a, c und d Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse,
 - die im Abs. 2 unter den Buchstaben b und e Genannten, wenn sie im Besitz eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind.
- (6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.
- (7) Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1958.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

I. V. Gebhardt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe.

Vom 5. Oktober 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Staatssicherheit folgendes angeordnet:

§ 1

Als ehemalige Angehörige bewaffneter Organe gelten die ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe des Ministeriums des Innern, die auf Grund einer Verpflichtung Dienst leisteten, die ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, die einen Dienstgrad trugen, und die ehemaligen Angehörigen der Kasernierten Volkspolizei.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2, des § 2, des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 und 5 der Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind auf ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe entsprechend anzuwenden.

§ 3

Bei Ausscheiden aus dem bewaffneten Organ während der ersten sechs Wochen nach Dienstantritt ist der Betrieb, in dem der ehemalige Angehörige unmittelbar vor Aufnahme des Dienstes tätig war, verpflichtet, den ehemaligen Angehörigen an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Bedingungen weiter zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn der ehemalige Angehörige den Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Dienstantritt dem Betrieb gegenüber geltend macht

§ 4

Die Art und Dauer der Vorbereitung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie weitere Regelungen* hierzu werden vom Minister des Innern bzw. vom Minister für Staatssicherheit festgelegt.

§ 5

Ansprüche aus den §§ 1 bis 3 stehen den vor Inkrafttreten dieser Anordnung aus dem Dienst der bewaffneten Organe Ausgeschiedenen nur für die Zeit ab 1. Oktober 1957 zu.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anlage der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBl. I S. 385) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz muß es richtig heißen „... die nach Abschnitt II für einen ersten und zweiten Hund zu zahlen wäre.“